

Merkblatt für die unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle für arbeitsrechtliche Fragen

Öffnungszeiten: **Montag, Mittwoch, Freitag, 08.30-11.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr**
(ohne Voranmeldung; es ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen)
Das Gebäude öffnet am Morgen um 07.45 Uhr und am Nachmittag um 13.15 Uhr

Ort: Bezirksgericht Zürich, Arbeitsgericht, Wengistrasse 30, Parterre

Bitte beachten Sie:

- **Im Falle eines hängigen Verfahrens (beim Friedensrichteramt oder beim Gericht) kann keine Rechtsauskunft erteilt werden.**
- **Es werden 12 Auskunftssuchende pro Halbttag empfangen.**
- **Es werden keine telefonischen Auskünfte erteilt.**
- **Bitte bringen Sie für die Auskunft relevante Unterlagen mit**
(insbesondere den Arbeitsvertrag sowie die dazugehörigen Reglemente, massgebliche Lohnabrechnungen, E-Mails und Schreiben)

Sehr geehrte/r Auskunftssuchende/r

Gerne geben wir Ihnen in unserer unentgeltlichen Auskunftsstelle eine Auskunft zu arbeitsrechtlichen Fragen.

Für Fragen zu anderen Rechtsgebieten als dem Arbeitsvertragsrecht (wie zum Beispiel Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Pensionskasse oder mit Verfügung begründeten öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen) bitten wir Sie, sich an entsprechende andere Auskunftsstellen (Regionale Arbeitsvermittlungszentren, Arbeitslosenkasse, Ombudsmann) zu wenden.

Die Auskunft kann nur in deutscher Sprache erteilt werden; bitte lassen Sie sich bei mangelnden Sprachkenntnissen durch eine Deutsch sprechende Person (Dolmetscher/in) begleiten.

Es werden lediglich Auskünfte zu Rechtsfragen erteilt. Wir können Ihnen weder allfällige Ansprüche berechnen, Briefe schreiben, Schlichtungsformulare ausfüllen noch Kontakt mit Ihrer Gegenpartei aufnehmen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Homepage unter:
www.gerichte-zh.ch.

Hinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Auskunft nicht durch das Gericht erfolgt und sich ausschliesslich auf die Sachdarstellung einer Partei stützt. Die Auskünfte der unentgeltlichen Rechtsauskunft haben keinen bindenden Charakter, sondern stellen die vorläufige Einschätzung der erteilenden Gerichtsangestellten nach bestem Wissen und Gewissen dar.